

Ausbildung Industriekrane

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

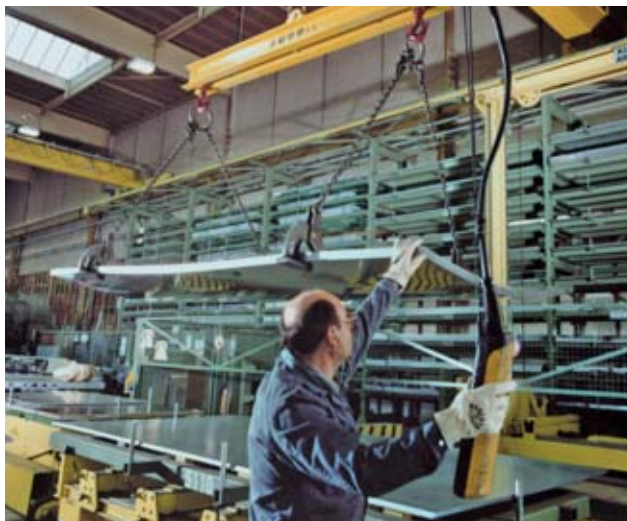
Der sichere Einsatz von Kranen setzt voraus, dass der Bediener die Transportaufgabe zuverlässig und sicher durchführt. Während des Kranbetriebs werden in der Regel unterschiedliche Lasten gehoben, bewegt und über Maschinen und Anlagen hinweggeführt. Falsch angewendet entstehen Gefährdungen von Personen und Sachschäden. Deshalb muss der Bediener gründlich ausgebildet sein.

Auswahl

Die Voraussetzungen für einen zukünftigen Kranführer sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- körperlich und geistig geeignet
- zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise
- die Fähigkeit, sich sprachlich klar und unmissverständlich zu verständigen

Es ist möglich, Lernende unter 18 Jahren auszubilden. Voraussetzung ist, dass sie von erfahrenen Berufsleuten angeleitet und beaufsichtigt werden oder dass eine Ausbildung nach Bildungsverordnung vorgesehen ist.



Kranführer brauchen für ihre Tätigkeit spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten.

**Verantwortlich für Auswahl und Ausbildung der Kranführer ist der Arbeitgeber.
Die Ausbildung muss dokumentiert sein.**

Ausbildung

Eine Ausbildung ist die umfassende Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zu einem bestimmten Thema mit Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen.

Der Inhalt und die Dauer ist abhängig

- von der zu steuernden Kranart
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschliesslich dem Anschlagen der Lasten
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Giesserei, Kraftwerk, mechanische Werkstatt, Schreinerei)
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des Kranführers
- von der Anzahl Kursteilnehmer

Erfahrungsgemäss gelten für die Dauer der Ausbildung folgende Richtwerte:

- teilkraftbetrieben Krane ½ bis 1 Tag
- flurgesteuerte Krane 1 bis 2 Tage
- führerhausgesteuerte Krane 2 bis 5 Tage

Das Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Ausbildung hat sich im Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

Erfolgt die Ausbildung extern (ausserbetrieblich), ist zusätzlich eine Instruktion an dem Kran vorzunehmen, der bedient wird. Die Bedienungsanleitung des Kranherstellers ist zu berücksichtigen.

Vermittelt wird die Ausbildung von einer Person mit dem entsprechenden Fachwissen (z. B. Ausbildung als Kranführer A/B oder Instruktor, Erfahrung mit Industriekranen und Hebezeugen, Kenntnisse über Anschlagmittel usw.).

In der Ausbildung sollten folgende Inhalte vermittelt werden:

Theoretische Ausbildung:

- Krantechnik (Definitionen und Begriffe von Kranen, Kranbauarten, physikalische Grundbegriffe, Hauptbaugruppen, Elektrische Ausrüstung, Tragmittel, Kranbahnen, Sicherheitseinrichtungen usw.)
- Kranbetrieb (Einsatzmöglichkeiten, Betriebsanleitung, Handzeichen, Kranfahrweise, Kontrolle vor Inbetriebnahme, Verhalten bei Störungen, besondere Gefährdungen, nicht bestimmungsgemässe Verwendung usw.)
- Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel von Lasten (Definitionen und Begriffe, Kennzeichnung der Anschlagmittel, Abschätzen von Lasten, Auswahl und Einsatz geeigneter Anschlagmittel, richtiges Anschlagmittel, richtiges Anheben und Absetzen, Abergereife von Anschlagmitteln usw.)
- Arbeitssicherheit (Vorschriften, Regeln der Technik, persönliche Schutzausrüstung usw.).

Praktische Ausbildung:

- Einweisung am Kran (Erläuterung der Baugruppen, Kontrollen, Inbetriebnahme, bestimmungsgemässe Verwendung usw.)
- Übungen am Kran (Anheben und Absetzen von Lasten, gradliniges Fahren, Zielfahren, Abfangen der pendelnden Last, Arbeiten mit Einweiser oder Anschläger, Anschlagmittel von Lasten usw.)

Die Ausbildung ist mit einer Lernerfolgskontrolle abzuschliessen und schriftlich zu dokumentieren. In einer Dokumentation wird festgehalten, wer, wo, wann und worüber ausgebildet oder instruiert wurde.

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen (beispielsweise anderer Krantyp, Andere Lastaufnahmemittel, Änderung der Steuerung) ist eine ergänzende Instruktion erforderlich (z.B. überprüfen des Fachwissens, korrekte Handhabung, Neuerungen).



Die Ausbildung muss von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen vermittelt werden.

Das Arbeiten mit Industriekranen ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, ist die Ausbildung zu ergänzen oder zu wiederholen.

Relevante Vorschriften und Normen

- Verordnung zur Unfallverhütung VUV
- Kranverordnung



Weitere Informationen zum Thema:

- Suva-Instruktionsmappe 88801.d Anschlagmittel von Lasten (www.suva.ch/88801.d)
- Suva-Instruktionsmappe 88802.d Wahl der Anschlagmittel. (www.suva.ch/88802.d)
- Suva-Checkliste 67158.d Hebezeuge (www.suva.ch/67158.d)
- Suva-Checkliste 67159.d Krane in Industrie und Gewerbe (z. B. Brückenkranen, Portalkrane) (www.suva.ch/67159.d)

Suva, Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 041 419 58 51
gewerbe.industrie@suva.ch